



Ilsfelder Nachrichten

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

**Amtsblatt der
 Gemeinde Ilsfeld**

Kreis Heilbronn

 mit den Teilorten
 Abstetterhof
 Auenstein
 Helfenberg
 Schozach
 Wüstenhausen

Nr. 49

 Donnerstag,
 8. Dezember 2016

Inhalt
Seite 2

Notdienste

Seite 4

 Ilsfelder Nachrichten
 Auf einen Blick
 Rathaus aktuell

Seite 9

 Amtliche
 Bekanntmachungen
 Ilsfeld aktuell
 Umwelt aktuell
 Feuerwehr
 Soziale Einrichtungen
 Tageseinrichtungen
 für Kinder
 Schulen

Seite 26

 Kirchliche Nachrichten
 Parteienachrichten

Seite 34

 Vereinsnachrichten
 Sonstiges

ab Seite 47

Werbung

EINLADUNG

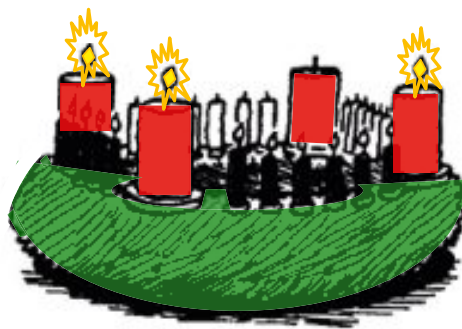
ZUM 14.

HEIMELIGEN

WEIHNACHTSMÄRKTE

SCHOZACH

STURMFEDERSTRASSE



AM SAMSTAG VOR DEM 3. ADVENT

10.12.2016

SCHOZACH




Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Ilsfeld,
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,
Tel. 07062 9042-0,
Fax 07062 9042-19,
E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de

Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,
Telefon 07033 525-0,
Fax 07033 2048,
www.nussbaummedien.de

Anzeigenverkauf:

Tel. 07033 525-0
anzeigen.71263@nussbaummedien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Knödler
oder sein Vertreter im Amt –
für „Was sonst noch interessiert“
und den Anzeigenteil:
Brigitte Nussbaum,
Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt.

Vertrieb

(Abonnement und Zustellung):
WDS Pressevertrieb GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de,
Internet: www.wdspresservertrieb.de

Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchent-
lich am Donnerstag (an Feiertagen am
vorhergehenden Werktag), mindestens 46
Ausgaben pro Jahr.

Redaktionsschluss:

dienstags, 12.00 Uhr

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld

Tel. 07062 9042-0
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mi 16.00 – 19.00 Uhr

Verwaltungsstelle Auenstein

Tel. 07062/9042-80 **NEU**
(Frau Fortwingel) oder
Tel. 07062/9042-82 **NEU**

(Frau Mack)
Mo, Di, Do 9.00 – 12.00 Uhr
Di 16.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Weitere Informationen finden
Sie auch auf der Homepage
der Gemeinde Ilsfeld unter
www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen
können Sie uns auch eine
E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de
zukommen lassen.

Sonntagsdienst der Ärzte

Für die Dienstgruppe

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis, Dr. Heike Fellger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra Neubauer, Dr. Gisela Gramlich, Dr. Jargon, Dr. Tobias Buchholz/Huberta Hulde, Dr. Klaus-Dieter Hofmann/Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann, Dr. Armin Wertsch/Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard Steck/Dr. Hanne Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael Melichar/Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöller/Dr. Andrea Meiser

gilt: In Vertretung Ihres Hausarztes erreichen Sie den **Hausärztlichen Bereitschaftsdienst** unter der **Tel. Nr. 07133-900790**.

Mo. - Fr.: 19 bis 7 Uhr: Notfallpraxis Talheim, Rathausplatz 16, 74388 Talheim,

Sa., So. und Feiertag: 8 bis 20 Uhr: Notfallpraxis am Krankenhaus Brackenheim, Wendelstr. 11, 74336 Brackenheim, **20 bis 8 Uhr:** Notfallpraxis Talheim.

Unter o.g. Rufnummer ist der Dienst habende Arzt zu erreichen, der in medizinisch notwendigen Fällen einen Hausbesuch durchführt. Um für alle Patienten einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird um telefonische Meldung vorab gebeten.

In **lebensbedrohlichen Fällen** (Herzbeschwerden, Atemnot, starke Blutungen ...) bitte gleich den **Rettungsdienst** unter der **Telefon-Nr. 112** (ohne Vorwahl) verständigen.

Für die Ärzteguppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche **Notdienst Ludwigsburg am Zuckerberg 89** unter der **Tel. Nr. 07141-6430430** zuständig.

Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,
Am Gesundbrunnen 40

Tel. 112

Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn
Am Gesundbrunnen 40

Tel. 19222

Unsere Ärzte vor Ort:

Allgemeinärzte:

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde

Winzerstr. 12, Ilsfeld-Auenstein Tel. 95030
Johann-Geyling-Weg 1, Ilsfeld Tel. 95030

Dres. Wertsch/ Schlereth

König-Wilhelm-Str. 75, Ilsfeld Tel. 914210

Augenarzt:

Dr. Staudinger

König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld Tel. 975050

Frauenarzt:

Dr. Dali Konstanz

König-Wilhelm-Str. 60, Ilsfeld Tel. 9159440

Tierärzte:

Dr. Starker, Schulstr.37,

Ilsfeld, Auenstein Tel. 07062/62330

Dr. Bühler-Leuchte, Von Gaisberg-Str. 15/1,

Ilsfeld, Helfenberg Tel. 07062/914448

Dr. Franke, Nordstr. 36/1,

Ilsfeld Tel. 07062/9760930

Zahnärzte:

Ralf Bellin,

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld Tel. 61555

Das Zahnärzthehaus:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller
Schwabstr. 58, Ilsfeld

Tel. 973370

Kieferorthopädie:

Annekathrin Tschritter,

Schwabstr. 58, Ilsfeld

Tel. 9733720

Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn Tel. 07131/490
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
8.00 - 22.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 - 20 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

10.12.16. - 11.12.2016 Dr. Brlecic, Heilbronn,
Tel. 07131-6441302

und Dr. Guggolz, Bad Rappenau, Tel. 07264-1300

Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart Tel.-Nr. 0711/7877712

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächster Tag 8.30 Uhr:

10.12.2016 Apotheke am Bahnhof, Bahnhofstr. 6,
Heilbronn, Tel. 07131-86828

und

Neckar Apotheke, Körnerstr. 5,

Lauffen, Tel. 07133-960197

11.12.2016 Karlstor Apotheke, Kernerstr. 1,

Heilbronn, Tel. 07131-172109

und Mozart Apotheke, Lauffener Str. 12,

Nordheim, Tel. 07133-7110

Wichtige Telefonnummern:

Gemeinde Ilsfeld: Tel. 07062/9042-0

Bauhof: Tel. 07062/9042-72

Freibad Tel. 9155580

Polizei: Tel. 110

Polizeiposten Ilsfeld: Tel. 07062/915550

Feuerwehr: Tel. 112

Diakoniestation

Schozach-Bottwartal: Tel. 07062/973050

Gasversorgung: Tel. 07144/266211

Stromversorgung: Tel. 07144/266233

Nahwärmeversorgung: Tel. 9042-49

Wasserversorgung: Tel. 9042-72

In dringenden Fällen außerhalb

der Dienstzeiten: Tel. 0152-22987063

Telefonseelsorge HN: Tel. 0800/1110111

Tag und Nacht für Sie zu sprechen.

Notruf für

misshandelte Frauen: 07131/507853

Notruf für Kinder und Jugendliche:

Kreisjugendamt HN: Tel. 07131/994555

Außensprechstunde der Psychologischen Be-

ratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhof-

str. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung

unter Tel. 07131/964420

Essen auf Rädern: Tel. 07063/9339444

Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn

Pflegedienst „Procura Rost“

-Tag und Nacht- Tel. 07062/975097

Adventskaffee

im Haus der Landfrauen

11.12.2016 14.00 Uhr

Freuen Sie sich auf leckere selbstgebackene Kuchen und eine Tasse Kaffee in weihnachtlicher Atmosphäre

Wer es lieber deftig mag, kommt zur Hüttengaudi bei

- Glühwein und
- Rote Würste vom Grill

im Zelt vor dem Haus der Landfrauen

!! öffentliche Veranstaltung !!

Die Landfrauen Ilsfeld freuen sich auf Ihren Besuch

Land Frauen



Sonntags-Matinee im Ilsfelder Rathaus

Sonntag, 11. Dezember 2016

11:15 Uhr bis 12:00 Uhr
Harmonika-Club Ilsfeld Jugendorchester



Die Ilsfelder musiktreibenden Vereine und das Bürgermeisteramt der Gemeinde Ilsfeld laden herzlich ein.



Einladung zur

Weihnachtsfeier

Am Sonntag, 11. Dezember 2016
in der Ilsfelder Gemeindehalle

Beginn: 14.30 Uhr / Saalöffnung 14.00 Uhr



An diesem Nachmittag präsentieren sich die Jungmusikerinnen und Jungmusiker des MVI und zeigen ihren Angehörigen, sowie allen interessierten Mitgliedern und Freunden des Vereins, was ihre Ausbilderinnen und Ausbilder mit ihnen eingeübt haben.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

**Musikverein Ilsfeld und /
Musikschule Schozachtal**

Am kommenden Sonntag, dem **11. Dezember**, findet wieder ein alternativer Gottesdienst statt.

Wie gewohnt wird der AGo im
Johann-Geyling-Haus gefeiert.

Beginn ist wie immer um **17:00 Uhr**.



Natürlich hat das AGo Team wieder ein Thema ausgewählt, das gut in die Vorweihnachtszeit passt: „**Es werde hell auf der Erde**“. Die Lichter auf den Weihnachtsmärkten und unseren Adventskränzen leuchten in unsere Wohnzimmer und auf den Marktplätzen. Und die Pfadfinder fahren wieder nach Stuttgart, um das **Friedenslicht** nach Ilsfeld zu holen und an alle zu verteilen, die es gerne mit nach Hause nehmen möchten. Aber beim AGo wird es nicht nur um die in Lux messbare Energie gehen. Sonst wäre es ja kein AGo.

Seien Sie dabei ... es lohnt sich!

Im Anschluss an den Gottesdienst besteht wie gewohnt die Möglichkeit, den AGo mit anderen „nachhallen“ zu lassen oder auch über ganz alltägliche Dinge mit den Gottesdienstbesuchern ins Gespräch zu kommen.

Eingeladen sind Sie alle. Kommen Sie einfach vorbei und bringen Sie Ihre Partner und Kinder, Ihre Freunde und Bekannten mit. Das AGo-Team freut sich auf Sie.



Weihnachtskonzert

Donnerstag, 15. Dezember 2016, 19.00 Uhr

Jakobuskirche in Auenstein

Leitung:
Julius Gyurcsik

Eintritt frei
Über Spenden freuen wir uns

Liederkränz 1860 Auenstein e.V.
Chorgruppe
a capo
der etwas andere Chor

Auf einen Blick

Unsere Glückwünsche gelten:

Frau Gisela Ihle zum 70. Geburtstag (09.12.)
Frau Luise Pohl zum 80. Geburtstag (10.12.)
Herrn Gerhard Trumpf zum 75. Geburtstag (12.12.)
Herrn Martin Winter zum 70. Geburtstag (12.12.)
Frau Margarete Lautenschläger zum 75. Geburtstag (14.12.)

Jubilarer



Seinen 80. Geburtstag feierte

Herr Werner Britsch.

Hierzu gratulieren wir recht herzlich!

Diamantene Hochzeit



Ihre diamantene Hochzeit feierten

Lore und Bodo Kübler.

Hierzu gratulieren wir recht herzlich!

DRK Seniorengymnastik

Keine Mitgliedschaft erforderlich

in Ilsfeld und Schozach

mittwochs, 14.00 bis 15.00 Uhr und 15.15 und 16.15 Uhr und donnerstags, 10.00 bis 11.00 Uhr, jeweils **Gemeindehalle Ilsfeld**, dienstags, 19.30 bis 20.30 Uhr, Sturmfederhalle Schozach
in **Auenstein** jeweils montags, 14.00 bis 15.00 Uhr, **Tiefenbachhalle**

In den Schulferien findet keine Seniorengymnastik statt.



Ilsfeld
Gemeindehalle
Montag, 19. Dezember 2016

Das Kinomobil zeigt

14.30 Uhr 3 Euro + Bastelaktion!

König Laurin

Königssohn Theo ist zum Kummer seines Vaters Dietrich zu klein geraten und passt in keine Rüstung. Als der Junge bei einem seiner Streifzüge in der Gegend in einen Abgrund zu stürzen droht, wird er gerade noch von Zwergekönig Laurin gerettet, dessen Volk einst von Dietrich aus dessen Alpenreich verbannt wurde. Als sich Theo mit dem Laurin anfreundet, erkennt er, dass er seinem eigenen Herzen folgend muss und trotzdem Großes erreichen kann.

Nach dem Film gibt es eine kreative Bastelaktion durch Studierende der PH Ludwigsburg (ca. 40-50 Min./kostenfrei).

17.00 Uhr 3 Euro

Conni und Co

Die zwölfjährige Conni heißt eigentlich Cornelia und erlebt einen schweren Start in der siebten Klasse, weil sie die Schule wechseln muss. Was noch viel schlimmer ist: Sie darf ihren zugelaufenen Hund Frodo nicht behalten. Frodos Besitzer ist der rücksichtslose Direktor Möller, der nicht nur seinen Schülern das Leben zur Hölle macht: Als Conni und ihre Freunde merken, dass Möller noch dazu ein übler Tierquälerei ist, planen sie eine verzweifelte Aktion: Rettet Frodo! Mit solidarischem Mut und cleverem Erfindungsgeist stürzen sich Conni & Co in das ebenso spannende wie lustige Kino-Abenteuer. **Prädikat: Wertvoll**

20.00 Uhr 4 Euro

Ein Mann namens Ove

Der grante Rentner Ove ist in seiner Nachbarschaft denkbar unbeliebt. Er meldet Falschparker, inspiziert die Mülltonnen auf korrekte Mülltrennung und blafft spielende Kinder an. Dabei hätte Ove eigentlich Besseres zu tun, er möchte nämlich sterben: Seit dem Tod seiner geliebten Frau versucht er, seinem ihm nun sinnlos erscheinenden Leben ein Ende zu setzen, doch immer kommt irgendetwas dazwischen. Gerade als er wieder einen erneuten Versuch unternimmt, breiten seine neuen Nachbarn mit dem Auto in Oves Briefkasten. Doch was den Griesgram zunächst mächtig auf die Palme bringt, entpuppt sich als wahrer Glücksfall, denn nach und nach entdeckt der Witwer dass es direkt um ihn herum immer noch Dinge gibt, für die es sich zu leben lohnt.

Schwarzhumorige Tragikomödie nach dem gleichnamigen Erfolgsroman
Schweden 2015 100 Min. FSK: ab 12 J.
Prädikat: Besonders wertvoll

NGF FilmKino
Rede: WJ

DRK Tanzkreis Ilsfeld

Keine Mitgliedschaft erforderlich

Auch für Anfänger geeignet

Monatlich 2-mal freitags von 14.00 bis 15.30 Uhr,

Gemeindehalle Ilsfeld.

Nähere Info bei Seniorensport und Tanzleiterin Renate Vogt unter

Tel. Nr. 07133 2349915

In den Schulferien findet der Tanzkreis nicht statt.

DRK Yoga

Für Erwachsene

auch für Nichtmitglieder

mittwochs

von 17.00 bis 18.15 Uhr

von 18.30 bis 19.45 Uhr

13 x 75 Min. kosten 60,00 Euro.

Info u. Anmeldung bei Yoga-Lehrerin Brigitte Voegeli

Tel. 07131 3901883, Fax 07131 3901879

E-Mail: voegeli.brigitte@gmx.de

Veranstaltungen

10.12.16	Dorfgemeinschaft Schozach 14. Heimeliges Weihnachtsmärkte	Sturmfederstr. Schozach
11.12.16	Landfrauenverein Ilsfeld Adventskaffee	Haus der Landfrauen Ilsfeld
11.12.16	SSV Auenstein Nikolausfeier	Tiefenbachhalle Auenstein
11.12.16	Ev. Kirchengemeinde Ilsfeld und Schozach Ago alternativer Gottesdienst	Johann-Geyling-Haus
13.12.16	Ev. Kirchengemeinde Ilsfeld u. Schozach Rentnerclub	Johann-Geyling-Haus Ilsfeld
13.12.16	Ev. Kirchengemeinde Auenstein Seniorennachmittag	Gemeindehaus Auenstein

Redaktionsschluss

Das letzte Nachrichtenblatt im Jahr 2016 kommt in der KW 51 am **22.12.2016**.

Redaktionsschluss am **Di. 20.12.16 um 12.00 Uhr**.

In der KW 52 erscheint **kein** Nachrichtenblatt.

Das 1. Nachrichtenblatt 2017 kommt dann in der KW 1 am **04.1.2017**.

Redaktionsschluss ist am **Montag 02.1.2017 12.00 Uhr**.

Denkt an die Umwelt

Alte Zeitungen und Zeitschriften gehören nicht in den Müll sondern zum **Altpapier**

Rathaus aktuell

17. Ilsfelder Neujahrsempfang in der Tiefenbachhalle Auenstein am 13. Januar 2017

Einlass ab 17.30 Uhr

Beginn des offiziellen Teils 19.15 Uhr

Freuen Sie sich auf einen kurzweiligen, bunten Abend, an dem die Gemeinde Ilsfeld sich in all ihren Facetten präsentieren wird.

Das Kneipaurant Hasenrupper sowie unsere Weingüter verwöhnen Sie ab 17.30 Uhr mit ihren Köstlichkeiten.



tradition & weitsicht

Für eine unserer Kinderkrippen sucht die Gemeinde Ilsfeld **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine zuverlässige und engagierte

**Erzieher/in, Kinderpfleger/in
oder**

andere pädagogische Fachkraft (m/w)

Es handelt sich um eine Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % bis 100 % als pädagogische Fachkraft in einer Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (7.30-13.30 Uhr). Wünschenswert wäre auch die Bereitschaft, an einzelnen Nachmittagen bis 17.00 Uhr tätig zu sein.

Was wir von Ihnen erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatl. anerkannten Erzieher/in bzw. eine pädagogische Ausbildung nach dem Fachkräftekatalog des Kindertagesbetreuungsgesetzes
- Bereitschaft zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie deren Weiterentwicklung, fundierte Kenntnisse im Bereich des Orientierungsplans Baden-Württemberg wären wünschenswert
- Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Freude im Umgang mit Kindern, Eltern und Kollegen.

Wir bieten Ihnen:

- Integration in ein engagiertes, kreatives Team
- optimal ausgestattete Einrichtungen und ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld
- eine interessante, verantwortungsvolle und selbständige Tätigkeit
- Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst (bis S8a).

Wir freuen uns auch auf Bewerber und Bewerberinnen mit Migrationshintergrund.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Friedrich, Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen, Tel. 07062/9042-52, E-Mail: nicole.friedrich@ilsfeld.de oder Frau Bernkopf, Personalamt, Tel. 07062/9042-21, E-Mail: karin.bernkopf@ilsfeld.de gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis 23. Dezember 2016 an das Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld** – gerne auch per E-Mail an karin.bernkopf@ilsfeld.de.

Aus dem Standesamt

Geburt

24.10.2016

Emilia Alessandrelli-Barcarotti, Tochter von
Marta Alessandrelli-Barcarotti, geb. Pignanelli und
Fabio Alessandrelli-Barcarotti, Hauptstraße 18/1, Ilsfeld-Auenstein

Sterbefall

03.12.2016

Wilhelmine Beer, geb. Schick, Schwabstraße 33, Ilsfeld

Verschiedenes

Wasserzählerstand melden

Persönliche Daten:

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon _____

(für Rückfragen):

Daten zum Objekt:

Buchungszeichen: _____

Straße des Objekts: _____

Zählernummer: _____

Zählerstand: _____

Ablesedatum: _____

Selbstablesung der Wasserzähler für die Wasserendabrechnung 2016

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
die Gemeinde Ilsfeld hat die Ableseformalitäten geändert.
Es werden keine Ableseschreiben von der Gemeinde Ilsfeld versendet.
Bitte melden Sie den Zählerstand über das Formular, das in den Ilsfelder Nachrichten abgedruckt wird und senden uns dieses entweder per Post, per Mail (Natalie.Obermeyer@ilsfeld.de) oder per Fax (07062/9042-19) zu.

Sie können die Daten auch über unser Online-Formular direkt an uns melden.

Bitte merken Sie sich also weiterhin den November zur Ablesung Ihrer Wasseruhr vor.

Sollten wir bis 15. Dezember jeden Jahres keine Rückmeldung von Ihnen haben, werden wir wie bisher auch den Zählerstand Ihres Objekts anhand der Vorjahresverbräuche schätzen.

Falls sich Ihre Wasseruhr in einem Übergabeschacht befindet, erfolgt die Ablesung durch Mitarbeiter der Gemeinde Ilsfeld.

Sowohl Bestätigungen des Eingangs von Zählerständen, als auch telefonische Meldungen der Zählerstände können **nicht** berücksichtigt werden.

Ihr Steueramt der Gemeinde Ilsfeld

Erinnerung für Vereine, Kirchengemeinden und Organisationen

Veranstaltungskalender ab jetzt online



Ab sofort wird der Veranstaltungskalender auf der Ilsfelder Homepage www.ilsfeld.de geführt. Dazu haben Sie vor einigen Wochen ein Schreiben der Gemeindeverwaltung Ilsfeld erhalten.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Termine über die Internetseite einzutragen. Die Termine werden nicht noch einmal extra in Papierform abgefragt. **Bis Mo., 19.12.2016 müssen Ihre Termine im Online-Veranstaltungskalender (unter www.ilsfeld.de) eingetragen sein, damit sie dann im gedruckten Veranstaltungskalender im Ilsfelder Nachrichtenblatt Anfang 2017 erscheinen!**

Sollten Sie Fragen zum Registrieren oder Anlegen von Terminen auf der Internetseite haben, so wenden Sie sich gerne an karin.bernkopf@ilsfeld.de

Bitte beachten Sie, dass der Toilettenwagen künftig direkt über den Bauhof, Ute Dieterich, Tel. 07062 9042-72, E-Mail ute.dieterich@ilsfeld.de gebucht werden muss.

Für die Belegung der Ortseingangsbanner bzw. -schilder ist das Ordnungsamt, Rebecca Frank, Tel. 07062 9042-27, E-Mail rebecca.frank@ilsfeld.de zuständig.

Hallenschließung in den Ferien

Aufgrund der Weihnachtsferien bleiben die **Steinbeishalle Ilsfeld, die Schozachthalle Ilsfeld, die Gemeindehalle Ilsfeld, die Tiefenbachhalle Auenstein und die Sturmfeederhalle Schozach sowie das Gemeindehaus Helfenberg** in der Zeit von Freitag, 23. Dezember 2016 bis einschließlich Freitag, 06. Januar 2017 geschlossen.

Der Übungsbetrieb der Vereine kann ab Montag, 09. Januar 2017 wieder aufgenommen werden.

Gemeinde Ilsfeld
Hallenverwaltung

tradition & weitsicht

Die Gemeinde Ilsfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Bundesfreiwilligendienstler (m/w)

Sie möchten sich praktisch betätigen und Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit erlangen sowie Ihre zwischenmenschlichen Fertigkeiten ausbauen, um fit zu werden für das spätere Berufsleben? Dann könnte ein Bundesfreiwilligendienst im Kinder- und Jugendreferat genau das Richtige für Sie sein. Wir suchen junge motivierte Frauen und Männer, die sich gerne ein Jahr im Jugendtreff und im Freizeitbereich des Schulzentrums engagieren möchten.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Mauch (Leitung Kinder- und Jugendreferat, Tel. 07062/9042-56, E-Mail: bernd.mauch@ilcfeld.de) oder Frau Sauter (Offene Jugendarbeit / Freizeit- pädagogik), Tel. 07062/9056-91, E-Mail: stefanie.sauter@ilcfeld.de gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an das Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld – gerne auch per E-Mail an gemeinde@ilcfeld.de.

Team der Gemeindeverwaltung macht mit beim 24. Nikolauslauf

Sechs Vertreter der Gemeindeverwaltung haben am Wochenende gezeigt, was in ihnen steckt. In leuchtend gelben T-Shirts mit dem neuen Gemeinde-Logo waren sie im Gewusel von fast 500 Läufern gut zu sehen. Es war zwar kalt, aber sonnig und alle sechs Teilnehmer des Gemeindeverwaltungsteams kamen gut ins Ziel.



Folgende Zeiten wurden erzielt:

Bernd Mauch	47.37 min
Thomas Gessler	53.10 min
Thomas Röhrich	55.54 min
Gabriele Gailing	1:00.34 h
Cornelis Izelaar	1:05.17 h
Verena Lurwig-Winter	1:06.17 h

Der Initiator Thomas Röhrich ist zufrieden mit der Aktion, wünscht sich aber für das nächste Jahr noch etwas mehr Beteiligung.

Vielleicht lässt sich ja der eine oder die andere vom Lauffieber anstecken. Den Gemeinde-Läufern hat es jedenfalls so gut getan, dass sie sich in Zukunft zu einem lockeren Lauftreff zusammentun wollen!

Aus dem Gemeinderat

Einladung

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates der Gemeinde Ilsfeld,
die am Dienstag, 13. Dezember 2016 um 19:00 Uhr
im Rathaus Ilsfeld, Sitzungssaal, Rathausstraße 8
mit folgenden Tagesordnungspunkten stattfindet:

Öffentlich

58. Neuordnung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand
- Optionserklärung an das Finanzamt auf Grund § 2b UStG
59. Bevorratungsbeschluss wegen späterem rückwirkendem Inkrafttreten der Abwasser- und Wassergebühren zum 01.01.2017
60. Erlass einer Satzung zur Änderung des Sanierungsgebietes „König-Wilhelm-Straße“ in Ilsfeld
61. Bekanntgaben
62. Anfragen

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Die Beratungsunterlagen können am Tag der Sitzung im Zimmer 18, Rathaus Ilsfeld, eingesehen werden.

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 29. November 2016 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 49

Beschränkung der Widmung öffentlicher Verkehrsfläche
Hier: Abwägung der eingegangenen Einwendungen und Beschluss zur Beschränkung der Widmung auf Fußgänger und Radverkehr bei einer Teilfläche der Straße „Krumme Straße“, Flurstück Nr. 86/10, Ilsfeld

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 19.04.2016 beschlossen, die Krumme Straße im südlichen Bereich zu schließen und die Verwaltung beauftragt, die Absicht zur Beschränkung der Widmung auf Fußgänger- und Radverkehr öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte im Nachrichtenblatt vom 02.06.2016.

Gegen die beabsichtigte Widmungsbeschränkung konnten innerhalb von drei Monaten Einwendungen erhoben werden. Während der Frist sind zwei schriftliche Einwendungen bei der Verwaltung eingegangen. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie ein Vorschlag zur Behandlung derselben erhielten die Mitglieder des Gemeinderates mit der Sitzungsvorlage. Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen, wie dort dargestellt zu verfahren und die Widmungsbeschränkung gemäß § 5 i.V.m. § 7 StrG auf Fußgänger- und Radverkehr vorzunehmen.

Die Verwaltung wird dann im Anschluss in den Ilsfelder Nachrichten die Beschränkung bei einer Teilfläche der Straße „Krumme Straße“ Flst.Nr. 86/10 öffentlich bekanntmachen und die Entscheidung des Gemeinderates den Bürgern, die Einwendungen erhoben haben, mitteilen.

Nach kurzer Schilderung des Sachverhaltes beschloss der Gemeinderat bei einer Enthaltung und zwei Gegenstimmen mehrheitlich die eingegangenen Einwendungen wie dargestellt zu würdigen und den von der Verwaltung vorgeschlagenen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu folgen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beschränkung der Widmung auf Fußgänger- und Radverkehr bei einer Teilfläche der Straße „Krumme Straße“ Flst.Nr. 86/10, öffentlich bekannt zu machen (siehe hierzu auch die Veröffentlichung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“).

TOP 50

Gebäudeaufstockung Kindertageseinrichtung „Schnaken- nest“, Mäuerlesgasse

Hier: Baubeschluss

Es ergibt sich über die kommenden Kindergartenjahre ein Platzbedarf im Bereich 3-6 Jahre von 370 bis 380 Plätzen, je nach Fortschreiten des Ausbaues neuer Baugebiete.

Mit der Erweiterung des Schnakennestes ergeben sich 40 bis maximal 50 neue Plätze. So stehen ab spätestens 2018 in Auenstein 118 bis maximal 128 Plätzen zur Verfügung, in der Gesamtgemeinde 377 bis 387. Es sollten zunächst 40 Plätze für den Bereich 3-6 Jahre und 10 Plätze für den Bereich 2-3 Jahre ausgewiesen werden, um somit die Möglichkeit zu haben, flexibel auf einen Anstieg des U3 Bereichs reagieren zu können.

Der Platzbedarf Schrozach kann zunächst über bestehende Plätze in Ilsfeld abgedeckt werden. Ab dem Kindergartenjahr 2021 ist hier mit einer Entspannung zu rechnen, da der Jahrgang 2015 mit 14 Geburten besonders hoch ausfällt.

Hierzu wurde bereits im Vorfeld das Büro Ettle aus Aspach ausgewählt und mit der Ausarbeitung von Planungen beauftragt. Diese wurden dem Gemeinderat bereits am 22.10.2016 vorgestellt. Dabei wurden verschiedene Wünsche des Gremiums geäußert. Zudem wird das Büro Ettle hinsichtlich der Außengestaltung des Gebäudes Anfang 2017 dem Gremium noch verschiedene Varianten vorstellen.

Die Kosten für die Baumaßnahme belaufen sich auf ca. 1 Mio €. Es ist vorgesehen, nach fertiggestellter Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen die öffentliche Ausschreibung Anfang 2017 durchzuführen und mit den Arbeiten mit Beginn der Osterferien zu beginnen. Dies ist erforderlich, da zu Beginn der Baumaßnahme die besonders lärmintensiven Arbeiten anstehen und diese nicht im laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden können. Daher wird angestrebt, die Schließzeiten der Einrichtung auf ein absolutes Minimum zu begrenzen und diese in die Schulferien zu legen. Mit der Fertigstellung ist bei normalem Bauverlauf bis Herbst 2017 zu rechnen.

Herr Ettle erläuterte in der Sitzung die Planung im Detail. Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Baubeschluss zur Aufstockung der Kindertageseinrichtung „Schnakenest“ in Auenstein auf der Grundlage der Planung des Büros Ettle, Aspach. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die Arbeiten zu vergeben und die Arbeiten durchführen zu lassen.

TOP 51

Gemeindewald Ilsfeld

Ausführungen zum Waldbericht sowie Betriebs- und Naturalplan 2017 für den Gemeindewald Ilsfeld durch Herrn Forstdirektor Christian Feldmann sowie Beschlussfassung gemäß § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz zum forstlichen Betriebsplan 2017 für den Gemeindewald Ilsfeld

Forstdirektor Feldmann erläuterte in der Sitzung detailliert den Waldbericht für das Jahr 2016. Er verwies darauf, dass nach dem sehr trockenen Jahr 2015 ein größeres Risiko an Schäden durch Borkenkäfer prognostiziert wurde. Die ungewöhnlich kühle und sehr regenreiche Witterung im Frühjahr kam dann aber dem Wald zugute und behinderte die Käfer-Vermehrung. Nach wie vor hält aber das „Eschensterben“ an. Stark befallene und größtenteils abgestorbene Eschenbestände werden zumeist mit Eiche wiederbewaldet.

Im Anschluss ging Revierförsterin Muth noch auf den Betriebs- und Naturalplan 2017 ein und erläuterte die geplanten Maßnahmen im Jahr 2017.

Nach kurzer Beratung nahm der Gemeinderat einstimmig den Waldbericht 2016 zur Kenntnis und stimmte dem forstlichen Betriebsplan sowie dem Naturalplan 2017 zu.

TOP 52

Neufassung der Feuerwehrsatzung, Feuerwehrkostensatz- satzung und Feuerwehrentschädigungssatzung

Auf Grund der Änderung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, die am 30.12.2015 in Kraft getreten ist, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Fachbüro Heyder + Partner die Neukalkulation der Beträge für den Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen und die betreffenden Satzungen auf Grund der Vielzahl an Änderungen von Paragraphen und Begrifflichkeiten komplett neu ausgearbeitet.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat jeweils einstimmig die Neufassung der Feuerwehrsatzung, Feuerwehrkostensatzsatzung und Feuerwehrentschädigungssatzung.

TOP 53

Ortseingang West

Hier: Vergabe eines Namens für den neu entstehenden Platz

Derzeit entstehen an der König-Wilhelm-Straße / Bildstraße ein Ärztehaus mit Apotheke und Kreissparkassen-Filiale sowie ein Wohnhaus mit 6 Einheiten. Im Weiteren ist geplant, auf verschiedenen Baufeldern beiderseits der König-Wilhelm-Straße noch weitere, ortsbildprägende Bauten entstehen zu lassen.

Städtebauliches Ziel war und ist, dort einen Platz mit hoher Aufenthaltsqualität zu kreieren, der durch die (neuen) Nutzungen den sog. „Ortseingang West“ mit möglichst großer Anziehungskraft für die Bevölkerung bilden soll.

Aus vielerlei Gründen und auch auf Wunsch des Gemeinderates soll nun der in Entstehung begriffene Platz einen Namen erhalten. Nicht zuletzt kann ein solcher Name auch der Namensgebung von Nutzern wie z.B. der Apotheke dienen.

Seitens der Verwaltung wird nun vorgeschlagen, dem Platz den Namen „Kelterplatz“ zu geben.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat mehrheitlich bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme dem neu entstehenden Platz den Namen „Kelterplatz“ zu geben.

TOP 54

Erschließung Gewerbegebiet Bustadt

Hier: Endausbau der Straße „Bustadt“

Der Endausbau der Straße „Bustadt“ wurde im Frühjahr 2016 bereits beschlossen, die Finanzierung ist gesichert. Vor Beginn der Baumaßnahme wurde das Gespräch mit den Anliegern gesucht.

Diese haben sich in großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die Baumaßnahme auf 2017 zu schieben und auf einen Teil der vorgesehenen LKW-Stellplätze zu Gunsten von PKW-Stellplätzen zu verzichten. Diese Änderung betrifft vor allem die Stichstraße zu den Firmen Palfinger / Tecnar / Hütter und den östlichen Bereich der Ausbaustrecke (vom Kreisverkehr bis zur Höhe der Einmündung der Stichstraße).

Herr Jung vom Büro i-motion erläuterte den Sachverhalt detailliert und stand für Rückfragen zur Verfügung.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig, den Endausbau der Straße „Bustadt“ wie dargelegt abzuändern und die Anzahl der PKW-Stellplätze zu erhöhen.

TOP 55

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme mehrerer Geld- und Sachspenden.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde: Ilsfeld
Gemarkung: Ilsfeld

Bekanntgabe der Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach § 16 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 1. Juli 2004.

Benachrichtigung über Vermessungsarbeiten anlässlich der Abmarkung von Flurstücksgrenzen im Bereich des Baugebietes „Steinhaldenweg – 2. Erweiterung“ nach § 17 VermG.

In der Zeit vom 21.11.2016 bis 23.11.2016 wurden von den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Schwing & Dr. Neureither, Schmelzweg 4, 74821 Mosbach, die Abmarkung der Flurstücksgrenzen aufgrund § 6 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg (VermG) vom 01.07.2004 (GBl. 2004, S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2010 (GBl. 2010, S. 989) vorgenommen. Hiervon sind folgende Flurstücke der Gemarkung Ilsfeld betroffen:

7092/2, 7096/2, 7113/2, 7114, 10566, 10592, 13051, 13052, 13053, 13313, 13314, 13315, 13316, 13317, 13318, 13319, 13320, 13321, 13322, 13323, 13325, 13326, 13327, 13328, 13329, 13330, 13331, 13332, 13333, 13334, 13335, 13336, 13337, 13338, 13339, 13340, 13341, 13343, 13344, 13345, 13346, 13347, 13348, 13349, 13350, 13351, 13352, 13353, 13354, 13355, 13356, 13357, 13358, 13359, 13360, 13361, 13362, 13363, 13364, 13365, 13366, 13367, 13368, 13369, 13370, 13371, 13372, 13373, 13374, 13375, 13376, 13377, 13378, 13379, 13380, 13381, 13383, 13384, 13385, 13386, 13387, 13388, 13389, 13390, 13391, 13392, 13393, 13394, 13395, 13396, 13397, 13398, 13399, 13400, 13401, 13402

Die vermessungstechnischen Unterlagen (FN 2016/27) können nach Terminvereinbarung bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

Schwing & Dr. Neureither

Schmelzweg 4

74821 Mosbach

-Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr-
oder dem

Vermessungsbüro

Schwing & Dr. Neureither

Vorstadtstraße 2

74360 Ilsfeld

- jeden Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr -
eingesehen werden. Außerdem kann den jeweiligen Eigentümern auf Wunsch die Abmarkung vor Ort gezeigt werden. In diesem Fall wird um eine telefonische Absprache unter der Telefonnummer 07062 / 9020730 gebeten.

Nachträglich werden die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten über die durchgeführte Vermessung gemäß § 17 Abs. 2 VermG benachrichtigt.

Mosbach, den 02.12.2016

Gez.

SCHWING / DR. NEUREITHER

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsbeschränkung öffentlicher Verkehrsfläche

Gemeinde Ilsfeld

Landkreis Heilbronn

Gemäß §§ 5 Absatz 5, 7 Abs. 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 zuletzt geändert am 12. Mai 2015 wird die Widmungsbeschränkung auf Fußgänger- und Radverkehr nachstehend genannter Verkehrsfläche bekannt gemacht:

Teilbereich der Krumpfen Straße Flst.Nr. 86/10 in Ilsfeld



Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ist die öffentliche Verkehrsfläche nur noch dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld, Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt wird.

Ilsfeld, den 08.12.2016

Thomas Knödler

Bürgermeister

GEMEINDE ILSFELD

Landkreis Heilbronn

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld

(Feuerwehrsatzung FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Ilsfeld ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr Ilsfeld besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den aktiven Löschzügen
 - Ilsfeld
 - Helfenberg mit Auenstein
 - Schozach
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr
4. dem Spielmannszug

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hier bei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die aktiven Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder eines Spielmannszuges in eine/n Einsatzabteilung/aktiven Löschzug übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Antrag einen von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einem aktiven Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einem aktiven Löschzug zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine/n Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe

Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einem aktiven Löschzug ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus dem aktiven Löschzug in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmannszuges übernommen werden. Sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmannszuges bleiben.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Altersabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr wird auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet. Der Feuerwehrausschuss kann neben der Jugendgruppe eine Kindergruppe sowie eine Jugendmusikgruppe in der Jugendfeuerwehr bilden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in einem aktiven Löschzug der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einem aktiven Löschzug der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Jugendfeuerwehr kann eine Jugendordnung erstellen, die Inhalte, Abläufe und Tätigkeiten der Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr regelt. Diese wird von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr beschlossen und vom Feuerwehrausschuss genehmigt.

§ 8

Spielmannszug

- (1) In den Spielmannszug der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
 1. aus dem Spielmannszug ausscheidet,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (3) Der Leiter des Spielmannszuges und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen des Spielmannszuges auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter des Spielmannszuges ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seines Spielmannszuges verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter des Spielmannszuges unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
 4. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
 5. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
 6. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,
- (6) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9

Ehrenmitglieder

- Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
 2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Feuerwehrausschuss,
3. Hauptversammlung.

§ 11

Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter/s werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem/seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einem aktiven Löschzug der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem/seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/r Stellvertreter/s kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der aktiven Löschzüge bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannzuges sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu unterrichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen. (§ 9 Abs. 1 Satz 3 FwG).
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der/Die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 12

Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einem aktiven Löschzug der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 14

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus
- a) drei Mitgliedern des aktiven Löschzuges Ilsfeld
 - b) einem Mitglied des aktiven Löschzuges Helfenberg mit Auenstein und
 - c) einem Mitglied des aktiven Löschzuges Schozach
- die jeweils auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Zugführer der aktiven Löschzüge,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Leiter des Spielmannzuges,

sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Zudem können die Ehrenkommandanten sowie der Leiter des Ausbildungszuges an den Ausschusssitzungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

- (3) Werden der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Zugführer der aktiven Löschzüge nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der aktiven Löschzüge auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Der Feuerwehrausschuss kann sachkundige Personen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 15

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Löschzüge der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter/s ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner/s Stellvertreter/s ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen drei Monaten die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Feuerwehrkommandanten oder eines Stellvertreters kann nach § 8 Abs. 2 Satz 2 FwG die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden, um so bei der nächsten Wahl wieder eine gleichzeitige Wahl für den Kommandanten und seine Stellvertreter durchführen zu können. Über die verkürzte Amtszeit entscheidet der Feuerwehrausschuss im Vorfeld der Wahlen. Gleiches gilt für den Leiter der Altersabteilung, Jugendfeuerwehr und Spielmannszug sowie deren Stellvertreter.

§ 17

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig

erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29.01.2013 außer Kraft.

Ilfsfeld, den 29.11.2016

gez.

Steffen Brod

stellvertretender Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

GEMEINDE ILSFELD

Landkreis Heilbronn

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilfsfeld - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilfsfeld am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Die bei einem Alarm angetretenen aber nicht zum Einsatz ausgerückten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, d.h. die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in Bereitschaft befinden, erhalten mindestens 1 Stunde mit der Einsatzentschädigung vergütet. Bei einer Notwendigkeit für einen längeren Bereitschaftsdienst wird die tatsächliche Dauer des Bereitschaftsdienstes vergütet.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Dienstbesprechungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,50 Euro;
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 15,00 Euro pro Stunde gewährt.
 Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
2. Für die vollständige Teilnahme an folgenden Lehrgängen erfolgt eine pauschale Vergütung:

Truppmann (Teil 1)	80,00 €
Sprechfunker	30,00 €
Atemschutz	40,00 €
Maschinist	50,00 €
Truppführer	50,00 €
Einfache technische Hilfeleistung	30,00 €

3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse eines Transportmittels des öffentlichen Personennahverkehrs oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

Feuerwehrkommandant/in	1.500,00 €
1. Stv. Feuerwehrkommandant/in	750,00 €
Zugführer/in Ilfsfeld (Abt.Kdt.)	750,00 €
Zugführer/in Schozach (Abt.Kdt.)	500,00 €
Zugführer/in Helfenberg (Abt.Kdt.)	500,00 €
Leiter/in Ausbildungsgruppe	200,00 €

Obmann Altersabteilung	100,00 €
Leiter/in Spielmannszug	400,00 €
Stabführer/in Spielmannszug	500,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	500,00 €
Leiter/in Kindergruppe	400,00 €
Jugendgruppen- / Kindergruppenleiter/in (jeweils)	200,00 €
Gruppenführer/in (jeweils)	100,00 €
Übungspauschale für Ausbilder/in Atemschutz (jeweils)	100,00 €
Übungspauschale für Ausbilder/in Maschinisten (jeweils)	100,00 €
FG Öffentlichkeitsarbeit	100,00 €
FG Ausbildungsorganisation	100,00 €
Schriftführer/in	100,00 €
Kassier/erin	100,00 €
Gerätewart/in Atemschutz	250,00 €
Gerätewarte/innen (ggf. Aufteilung)	1.600,00 €

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstausschlag 10,00 Euro pro Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 14,00 Euro pro Stunde bezahlt.

§ 6

Teilnahme an Übungen

Die ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an den Übungen eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede Übung 6,00 Euro.

§ 7

Teilnahme an Auftritten des Spielmannszuges

Die Angehörigen des Spielmannszuges erhalten für die Teilnahme an Auftritten eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jeden Auftritt 6,00 Euro.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 18.11.2014 außer Kraft.

Ilsfeld, den 29.11.2016

gez.

Steffen Brod

stellvertretender Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber

der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzu.

GEMEINDE ILSFELD

Landkreis Heilbronn

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26, 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 29.11.2016 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze des Kostenersatzes

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld werden Kostenersatz nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit diese Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind. Für Überlandhilfe bestimmt sich der Kostenersatz nach § 26 Abs. 2 FwG; für Amtshilfe nach § 34 Abs. 10 FwG bzw. den einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, auch wenn sie nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, wird Ersatz der Kosten verlangt. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen.
- (3) Der Kostenersatzpflicht unterliegen weiterhin
 1. die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Materialien und Einrichtungen, soweit diese nicht für Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz erforderlich sind;
 2. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
 3. die Brandsicherheitswache in Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
 4. die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Brandverhütungsschau.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Kostenersatzfrei sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei:

1. Schadenfeuern (Bränden);
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind;
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld im Sinne von § 2 Abs. 2 FwG und - abweichend von der allgemeinen Regelung - für die nach § 2 Abs. 1 FwG kostenersatzfreien Leistungen, wenn:

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG),
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG),
3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG),
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG),
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG),
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG),
7. der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Fahrzeughalter,
 5. in den Fällen des § 3 Nr. 3 der Eigentümer/Betriebsinhaber eines Gewerbebetriebs,
 6. in den Fällen des § 3 Nr. 4 der Betreiber,
 7. in den Fällen des § 3 Nr. 5 der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
 8. in den Fällen des § 3 Nr. 6 der Meldende,
 9. in den Fällen des § 3 Nr. 7 der Fahrzeughalter.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Kosten werden bei Leistungen auf der Basis des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (5) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Dies gilt auch für die Kostenersatzung bei Amts- und Überlandhilfe.

- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet. Die Brandsicherheitswachen werden stundenweise abgerechnet.
- (4) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen (Bereitschaft)
 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien;
 4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Ilsfeld aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten);
 5. weiteren Kosten nach § 34 FwG.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für Verbrauchsmaterial, Verpflegung und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskostenpauschale berechnet. Gleiches gilt für die Entsorgungs-/Abfallbeseitigungskosten.
- (7) Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

§ 6

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis zu erstatten. Hinsichtlich entstandener Kosten bei Überlandhilfe für die Gemeinden des Landkreises Heilbronn kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis eine Pauschalregelung getroffen werden. Die Kostensätze können, sobald sich die Berechnungsgrundlagen ändern, angepasst werden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilsfeld, den 29.11.2016
gez.

Steffen Brod
stellvertretender Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld

-Kostenverzeichnis-

1. Personaleinsatz

1.1 Je Stunde und Person im Einsatz bzw. in
Bereitschaft (§5 Abs. 4 Nr. 1) **22,30 Euro**

1.2 Entstandene Kosten für die Erstattung von Verdienstaussfällen bei
Einsätzen (§ 16 Abs. 1 FwG) werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

2. Fahrzeugeinsatz

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte:

2.1 Kommandowagen KdW (Ilsfeld)	16,00 Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen MTW (Ilsfeld)	20,00 Euro
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Helfenberg)	120,00 Euro
2.4 Löschgruppenfahrzeug (H) LF 10 (Schozach)	135,00 Euro
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Ilsfeld)	170,00 Euro
2.6 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (Ilsfeld)	184,00 Euro
2.7 Gerätewagen GW-T (Ilsfeld)	54,00 Euro

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ilsfeld aktuell

Christbaumverkauf

Der Christbaumverkauf von Herrn Dieter Wieland aus Mainhardt-Hütten findet, wie in den vergangenen Jahren zuvor, bei der Alten Kelter in Ilsfeld an folgenden Tagen statt:

Samstag, 10. Dezember 2016, 09.30 bis 12.00 Uhr

Samstag, 17. Dezember 2016, 09.30 bis 12.00 Uhr

Mittwoch, 21. Dezember 2016, 09.30 bis 12.00 Uhr

Bei schlechter Witterung ist der Verkauf in der Kelter!

Zum Verkauf kommen:

Fichte

Nordmantanne

Blaufichte

Forche

Schmuckreisig

Misteln

Topfpflanzen-Blaufichten

Kaufinteressenten sind herzlich eingeladen.

Auensteiner Dorfläden



Fotos und Erinnerungen an Geschäfte, die früher unser Dorf versorgten, zeigen wir in einer kleinen Ausstellung im ehemaligen Laden von Georg Kitterer an der Ecke Beilsteiner/Eisenbahnstraße, in der Ortsmitte, gleich beim Rathaus und dem Gasthaus „Krone“.

Für Alle die noch nicht da waren oder nochmal kommen möchten.

Zur „Auensteiner Dorfweihnacht“, am 18. 12.2016,
öffnen wir noch einmal unsere Ausstellung

von 14 – 17 Uhr

„Die Laden-Hüter“
Stefan Bartenbach und Claus Gross

Die Bauherren dürfen loslegen

Neubaugebiet Steinhaldenweg 2. Erweiterung wird an die Gemeinde übergeben

Im Spätherbst 2015 traf man sich zum Spatenstich für das Baugebiet Steinhaldenweg 2. Erweiterung - 12 Monate und 21000 Kubikmeter bewegter Erde, 4300 m Entwässerungsleitungen, 5000 Kubikmeter Schotter, 12000 m2 Asphalt und 5000 m2 hochwertiges Pflaster später wurde das erschlossene Areal der Gemeinde Ilsfeld übergeben. In seiner kurzen Ansprache dankte Gemeinde-Chef Thomas Knödler den Beteiligten, namentlich Simone Buchholz vom Bereich „Bauen und Planen“ im Rathaus, Frank Jung vom Ingenieurbüro i-motion, der Baufirma Leonhard Weiss, der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH und dem Vermessungsbüro Schwing Dr. Neureither. Die attraktive Hanglage, so der Bürgermeister, werde es mit sich bringen, dass es eine Menge an Erdbewegungen geben wird. Die einen würden Erde abtragen, die anderen vielleicht Erde aufschütten wollen. In diesem Zusammenhang verwies er an Markus Schäufele, der im Rathaus für Liegenschaften und Grundstücksangelegenheiten zuständig ist und das „Erdmassenmanagement“ übernimmt. Falls hier Bedarf besteht, ist Herr Schäufele unter der Telefonnummer 07062 9042 – 37 zu erreichen. Ebenso kann er per E-Mail kontaktiert werden: markus.schäufele@ilsfeld.de Zuletzt wünschte Bürgermeister Thomas Knödler den künftigen Bauherren viel Glück und Spaß beim Bauen und ein gutes Ankommen, Wohlfühlen und später dann auch gerne Einbringen in der neuen Heimat.

Auch Martin Riedißen von der LBBW Immobilien Kommunalent-

wicklung GmbH schloss sich den guten Wünschen an und unterstrich noch einmal die gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und die zügige und gelungene Umsetzung.

Auch der Vertreter der Bauunternehmung Leonhard Weiss verwies stolz auf die überschaubare Bauzeit, und das „mit Winterunterbrechung und großer Sommerhitze“. Die Baustelle war für die Mitarbeiter „eine schöne Herausforderung, bei der die neueste Technik zum Einsatz kam.“ Dann schritt man zur Tat: die ersten Bewohner des Neubaugebiets wurden von Thomas Knödler gebeten, das symbolische Band für die Freigabe zu durchschneiden.



Das Forstrevier Ilsfeld informiert:

Am **Montag, den 19.12.2016** findet die diesjährige Brennholz-versteigerung der Gemeinde Ilsfeld statt. Ab 18.00 Uhr werden die Versteigerungsnummern ausgegeben und ab 19.00 Uhr beginnt die eigentliche Versteigerung in der „Alten Kelter“ in Ilsfeld. Die Veranstaltung wird von der Feuerwehr Ilsfeld bewirtet.

Von der Gemeinde Ilsfeld werden folgende Lose versteigert:

1. Brennholz lang

- 13 100 Los 857 bis 860 Hugo-Heinrich-Weg, Distrikt Plattenwald
- 13 100 Los 861 bis 879 Eichen-Weg, Distrikt Plattenwald
- 13 100 Los 880 bis 895 Schinderwasenweg, Distrikt Plattenwald
- 13 101 Los 896 bis 908 Dachsweg, Distrikt Durstlich
- 13 101 Los 909 bis 931 und 941 Blockhüttenweg, Distrikt Durstlich
- 13 101 Los 932 bis 940 Gottlob-Pfander-Weg

2. Flächenlose

Los 1 bis 7 Distrikt - Durstlich, angrenzend an Dachsweg und Blockhüttenweg

Los 21 bis 23 - Distrikt Plattenwald, östlich des Eichen-Wegs

Die Brennholz-lang Polter sind mit roten Nummerier-Plättchen zusätzlich zur Beschriftung markiert. Die letzten drei Ziffern entsprechen der Losnummer. Die Flächenlose sind mit rot/weißem Markierungsband gekennzeichnet und abgegrenzt.

Weitere Informationen und Karten finden Sie im Internet unter Landratsamt Heilbronn, Brennholzverkauf. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Muth (0175/ 2236683).





Gemeinde kauft ehemaliges Bankgebäude

Dorfgemeinschaftsladen in Schozach im Moment kein Thema

Die Gemeinde Ilsfeld hat in ihrem Ortsteil Schozach das Grundstück in der Dorfstraße 4 gekauft. Dort hatte die Volksbank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt ihre Geschäftsstelle, und die Bäckerei Stengel betreibt ein Geschäft. „Wir hoffen, dass der Laden solange wie möglich bestehen bleibt, damit es ein Versorgungs-Angebot vor Ort gibt“, erklärt der Ilsfelder Gemeindechef Thomas Knödler. Tierliebhaber werden im Geschäft „Mein Halsband“ bedient und Weinliebhaber im Weingut Sturmfeder. Die Einzelhandelssituation in dem 1971 nach Ilsfeld eingemeindeten Ortsteil war eines der Themen bei der sehr gut besuchten Kommunalhochzeit am 5. September im Vereinszimmer der Sturmfederhalle. Zur Debatte stand, ob in Schozach ein Dorfladen gegründet werden sollte. „Wir haben das lange diskutiert, aber die Schozacher können sich das nicht vorstellen“, erinnert sich Knödler an die Diskussion. Einmal, weil es in dem 800-Einwohner-Ort nicht die Kaufkraft geben würde, die notwendig sei, dann sind in der Nachbarschaft Alternativangebote vorhanden, die rege genutzt werden. Der Aspekt, dass für einen Dorfladen nach dem Genossenschaftsmodell, wie es einen in Jagsthausen gibt, eine Menge ehrenamtliches Engagement vonnöten ist, kam zur Sprache.

„Es ist nicht so, dass es dieses Engagement im Ort nicht geben würde. Schozach hat eine intakte Dorfgemeinschaft“, weiß Knödler, doch zu diesem Projekt habe man sich nicht durchringen können. Dass die Gemeinde nun das Grundstück in der Dorfstraße gekauft hat, ist für den Bürgermeister eine gute Lösung. Die Gemeinde kann entsprechend weitervermieten und so steuernd eingreifen. Auch für die Volksbank war klar, dass bei einer Veräußerung die Gemeinde der erste Ansprechpartner sein soll. „Für uns ist das kein betriebsnotwendiges Vermögen“, sagt Bernhard Brudermiller, Vorstand der Volksbank Beilstein-Ilsfeld-

Abstatt auf Stimme-Anfrage. Verkauft wurde das 589 Quadratmeter große Grundstück mit dem ehemaligen Bankgebäude, dem früheren Milchhäusle und einem Schuppen zum Bodenrichtwert.

Weil die Kundenfrequenz zurückgegangen war, zog sich die Volksbank im Mai 2005 aus Schozach mit ihrem Geschäftsbetrieb zurück. „Das erzeugte einen Aufschrei damals“, erinnert sich Bürgermeister Thomas Knödler. Seit einigen Jahren gibt es in dem flachen Bankgebäude Backwaren zu kaufen. Schließlich baute die Volksbank im vergangenen Jahr ihren Automaten und Kontoauszugsdrucker ganz ab. Quelle: Heilbronner Stimme

Klimaschutz und Energie

european
energy award

Gemeinde Ilsfeld tritt dem Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg bei

Im „Sog“ der UN-Klimakonferenz Ende 2015 in Paris hat das Land Baden-Württemberg gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden einen eigens geschnürten Klima-Pakt vereinbart. Nun geht dieser Pakt in die praktische Umsetzung und soll in die Kommunen getragen werden. Der Pakt sieht vor, dass die unterzeichnende Gemeinde sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand bekennt und das gemeinsame Ziel verfolgt, bis zum Jahr 2040 eine weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen. Dies geschieht beispielsweise durch die vorbildliche energetische Sanierung von Verwaltungsgebäuden oder die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung kommunaler Einrichtungen. Ilsfeld ist hier bereits auf einem guten Weg, da bereits ein Klimaschutz-Leitbild vorliegt und die Gemeinde eea-zertifiziert ist. Trotzdem wird Ilsfeld seine Bemühungen weiter verstärken und Maßnahmen ergreifen. Als Anreiz hat das Land Baden-Württemberg ein breit gefächertes Förderprogramm und erhöhte Fördersätze aufgelegt. Das Land will beispielsweise notwendige

Investitionen in die energetische Sanierung von Schulgebäuden oder anderen Bildungseinrichtungen fördern. In den Genuss dieser erhöhten Förderung kann Ilsfeld, als eine unterzeichnende Kommune des Klimaschutzpaktes auch kommen.

Kinder- und Jugendreferat

Öffnungszeiten Jugendtreff „Gnascht“

Montag

16:00 Uhr bis 17:00 Uhr Lerngruppe
17:00 Uhr bis 19:00 Uhr **offener Betrieb**

Dienstag

17:00 Uhr bis 18:30 Uhr Just for Girls

Mittwoch

17:00 Uhr bis 19:00 Uhr **offener Betrieb**

Donnerstag

16:00 Uhr bis 18:00 Uhr Kreative Kids

Freitag

14:00 Uhr bis 18:00 **offener Betrieb**

Offener Betrieb (ab 10 Jahren)

Wir bieten euch verschiedene Spiel- und Sportmöglichkeiten wie Kicker, Tischtennis, Billard, Brett- und Kartenspiele, ein offenes Ohr für alles was euch bewegt und natürlich auch Platz zum Musikhören, Entspannen und Freudentreffen.

Just for Girls (ab 10 Jahren)

Am Dienstag gehört das Jugendhaus allein euch Mädels. Geplant sind spezielle Angebote zu Mädchenthemen, die wir uns gemeinsam überlegen.

Lerngruppe (ab 10 Jahren)

Am Montag habt ihr eine Stunde Zeit, euch für Klassenarbeiten oder Referate vorzubereiten, Vokabeln zu lernen oder anderen Schülern bei ihren Hausaufgaben zu helfen.

Kreative Kids (ab 8 Jahren)

Dieses Angebot richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen, die Spaß daran haben, sich kreativ zu betätigen. Wir basteln, werken, spielen, backen oder kochen gemeinsam.

Öffnungszeiten können in den Ferien abweichen.

Aktive Senioren - Treff Auenstein Lokale Agenda



Dezember-Wanderung

Wegen den Weihnachtsfeiertagen wird die Dezember-Wanderung auf den **14. 12. 2016** vorverlegt.

Die Wanderung beginnt am Parkplatz der Gaststätte zum Bahnhof in Ilsfeld. Ab dort gehen wir durch die Schozachaue und auf dem neuen Rad- und Wanderweg nach Auenstein in den Burgweg. In der Werkstatt von unserem Wanderkamerad Peter Pflanz werden wir dann den für Dezember schon obligatorischen Glühwein und mitgebrachtes Gebäck genießen. Anschließend führt uns der Weg zurück nach Ilsfeld in die Gaststätte zum Bahnhof zur Schlusseinkehr. Die Lang- und Kurzwanderer gehen gemeinsam die gleiche Strecke.

Bitte für den Glühweinausschank eine Tasse mitbringen. Es darf auch gerne etwas Weihnachtsgebäck mitgebracht werden.

Treffpunkt: Mittwoch, 14.12. 2016 um 13.30 Uhr, Tiefenbachhalle Auenstein

Hier werden Fahrgemeinschaften gebildet, Mitfahrgelegenheit ist gegeben.

Die Teilnahme erfolgt stets auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Ansprechpartner: Gerhard Gemmrich, Tel. 07062/63142.

Umwelt aktuell

Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 - 17.00 Uhr, Samstag 8.30 - 12.00 Uhr

Hausmülldeponien

Eberstadt

Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Samstag 9.00 - 11.30 Uhr

Schwaigern-Stetten

Dienstag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

Landratsamt Heilbronn



Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis Heilbronn

am **28.11.2016**

Messstellen	Messzeit (von ... bis)	festgesetzte Geschwindigkeit	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Über- schreitungen	höchste Geschwindigkeit
Bildstr.	09.55 - 10.55	30 km/h	28	0	32 km/h
Bustadt	11.15 - 12.15	50 km/h	271	4	63 km/h

Eine differenziertere Aufschlüsselung der gemessenen Geschwindigkeiten ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Diese Angaben können zur Veröffentlichung verwendet werden.
Heinz

Gemeindebücherei

Gemeindebücherei Ilsfeld



Öffnungszeiten

Montag 15.00 Uhr - 19.00 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ilsfeld, Rathausstr. 8 (Sitzungssaal) Tel. 07062-9042-15

www.ilsfeld.de Kultur + Bildung Gemeindebücherei

Freiwillige Feuerwehr

Eine Information Ihrer Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld:

Lichter sollen brennen – nicht das Haus!

Die Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld rät in der Adventszeit zu besonderer Aufmerksamkeit im Umgang mit Kerzen und Adventskränzen. Bitte beachten Sie folgende Brandschutztipps zur Vermeidung von Zimmer- und Wohnungsbränden:

- Nur einen frisch gebundenen Adventskranz verwenden. Tannengrün trocknet mit der Zeit aus und ist dann leichter entflammbar. Ziehen Sie solche Brandfallen rechtzeitig aus dem Verkehr.
- Adventskranz oder -gesteck auf einer nicht brennbaren Unterlage abstellen und Kerzenhalter aus feuerfestem Material verwenden.
- Kranz nicht in der Nähe von Heizkörpern, Gardinen u.Ä. aufstellen
- Kerzen nicht in der Nähe von brennbaren Gegenständen oder an einem Ort mit starker Zugluft aufstellen.
- Brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt lassen – Unachtsamkeit ist die Brandursache Nummer eins!
- Kerzen an Adventskränzen und Gestecken rechtzeitig löschen, bevor die Kerzen ganz heruntergebrannt sind.
- Streichhölzer und Feuerzeuge an einem vor Kindern sicheren Ort aufbewahren.
- In Haushalten mit Kindern sind elektrische Kerzen ratsam. Diese sollten den dafür vorgegebenen Bestimmungen entsprechen.
- Kinder sollten nur unter Anleitung und Aufsicht von Erwachsenen mit Streichholz und Feuerzeug umgehen.

Bei einer Brandausdehnung sofort Notruf 112 wählen!

Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld

www.feuerwehr-ilsfeld.de

Bürgerinformation ADVENT, ADVENT



In der Vorweihnachtszeit riecht es überall nach Kerzenduft und frischem Tannengrün. In vielen Wohnzimmern brennen Kerzen auf dekorativen Adventsgestecken und geschmückten Weihnachtsbäumen und auf so manchem Esstisch brodelt ein Fonduetopf. Eine gemütliche Jahreszeit. **Aber auch eine gefährliche!**

In der Vorweihnachtszeit sterben in Deutschland jedes Jahr viele Menschen. Personen- und Sachschäden in Millionenhöhe entstehen, beispielsweise durch unsachgemäßen Umgang mit Kerzen.

Wo lauern die Gefahren?

Die häufigste Ursache von Bränden in der Adventszeit:

- Brennende Kerzen entzünden andere Teile von Adventskränzen, Weihnachtsbäumen oder anderen Dekorationen, weil entweder die Wärmestrahlung einer brennenden Kerze unterschätzt wird oder sie nicht standsicher aufgestellt und sie oft, wenn auch nur über einen kurzen Zeitraum, unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Adventsgestecke, Weihnachtsbäume und anderes Dekorationsmaterial sind häufig leicht brennbar. Insbesondere nach Weihnachten,

wenn die Tannenzweige ausgetrocknet sind, entzünden sie sich besonders leicht.

- Für Kinder ist die Vorweihnachtszeit oft mit vielen Geheimnissen verbunden. Streichhölzer, Feuer und Kerzen bilden eines dieser Geheimnisse, die eine magische Anziehungskraft auf Kinder ausüben. Unbeaufsichtigt ist die Verlockung zum verbotenen Spiel mit dem Feuer groß.
- Auch das in der Weihnachtszeit besonders beliebte Fondue birgt Gefahren. Leicht kann sich das kochende Fett im Fonduetopf entzünden. Besonders gefährlich ist die Verwendung eines Spiritusbrenners. Hier kann es bei unsachgemäßem Gebrauch zur Verpuffung kommen.

Wie kann man sich schützen?

- Verzichten Sie möglichst auf echte Kerzen! Auch elektrische Kerzen können für eine stimmungsvolle Atmosphäre sorgen.
- Wachskerzen nur in feuerfesten Ständern und in ausreichendem Abstand zu umliegenden Gegenständen aufstellen. Ausdehnung der Wärmestrahlung mit der Hand erfühlen. Stets feuerfeste Unterlagen verwenden. Am sichersten sind Metall-, Porzellan oder Steingutwaren.
- Beim Umgang mit echten Kerzen sollten stets Blumenspritze, Gießkanne oder ein Wassereimer mit Scheuerlappen bereitstehen, um Entstehungsbrände zu löschen. Zum Löschen von Kerzen nicht pusten, sondern Kerzenlöscher verwenden. Kerzen niemals unbeaufsichtigt lassen!
- Weihnachtsbäume nur in standfesten Ständern mit Wasserreservoir aufstellen. Reservoir ständig nachfüllen. Der Baum bleibt nicht nur länger frisch sondern auch schwerer entflammbar.
- Beim Fondue Heizplatte anstelle eines Spiritus-Rechauds verwenden. Auf gar keinen Fall Spiritus ins Rechaud nachgießen, wenn dieses bereits erwärmt ist (Gefahr der Verpuffung)!
- Rauchmelder schlagen rechtzeitig Alarm. Sehr gute Rauchmelder gibt es in Kaufhäusern, Baumärkten oder Fachgeschäften bereits günstig zu kaufen. Ein Rauchmelder (Lebensretter) ist auch ein schönes Weihnachtsgeschenk.
- Rauchmelder sind seit Dezember 2014 in Baden-Württemberg Pflicht! Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese seit dem 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

Ihre freiwillige Feuerwehr Ilsfeld wünscht Ihnen eine besinnliche und ruhige Adventszeit.

Einsatzberichte

VU PKW – Unterstützung Rettungsdienst am 25.11.16 um 09:37 Uhr

Die Feuerwehr Ilsfeld wurde nach Auenstein in die Eisenbahnstraße alarmiert. Im Kreuzungsbereich mit der L1100 Richtung Beilstein kam es zu einem Verkehrsunfall mit zwei Fahrzeugen. Ein Patient konnte gleich mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht werden. Den zweiten Fahrer wollte der Notarzt patientenschonend mit dem Spineboard retten. Die Feuerwehr musste hierzu das Dach des Fahrzeugs abtrennen. Gleichzeitig wurde der Brandschutz sichergestellt sowie die Absperrmaßnahmen im Kreuzungsbereich vorgenommen. Unterstützt wurden die Feuerwehrkameraden aus Ilsfeld von den Kameraden aus Helfenberg. Da der Rettungshubschrauber zum Einsatz kam, musste auch hierfür die Straßenabspernung vorgenommen werden. Es waren der Kommandowagen und das Hilfe-

leistungslöschfahrzeug aus Ilsfeld sowie das Löschfahrzeug 8/6 aus Helfenberg im Einsatz.

Brandmeldeanlage mit Befund am 29.11.16 um 14:19 Uhr

Die Feuerwehr Ilsfeld wurde zu einem Brandmeldeanlagen-Alarm in eine Veranstaltungshalle nach Auenstein alarmiert. Dort eingetroffen wurde schon vor dem Gebäude ein starker Fettgeruch wahrgenommen. Die vor Ort anwesenden Personen hatten das Gebäude bereits verlassen. Unter Atemschutz wurde der betroffene Bereich kontrolliert. In der Küche konnte eine Friteuse vorgefunden werden, die gebrannt hatte. Der Fettbrand wurde bereits – vor dem Eintreffen der Feuerwehr – von den anwesenden Personen mit einem Pulverlöscher gelöscht. Von der Feuerwehr wurde der Küchenbereich unter Atemschutz mit der Wärmebildkamera kontrolliert. Nachdem keine weiteren Brandherde gefunden wurden, wurde die Brandmeldeanlage zurückgestellt und die Einsatzstelle dem Betreiber wieder übergeben. Es waren der Kommandowagen und das Hilfeleistungslöschfahrzeug aus Ilsfeld sowie das Löschfahrzeug 8/6 aus Helfenberg im Einsatz.

Ölspur am 02.12.16 um 10:03 Uhr

Der Bauhof der Gemeinde Ilsfeld wurde telefonisch über eine Ölspur in der Weinbergstraße in Auenstein informiert. Tagsüber werden die Ölspureinsätze mit dem Feuerwehrmitgliedern des Bauhofs abgearbeitet – ohne zu alarmieren. Die ca. 150 m lange Ölspur wurde abgestreut und abgekehrt. Die Einsatzstelle wurde ausgeschildert. Die Feuerwehr Ilsfeld war mit dem Gerätewagen-Transport im Einsatz.

D. Klecker

Für die Weihnachtsfeier des Löschzuges Ilsfeld treffen wir uns am Samstag, den 10.12.2016, um 16:45 Uhr am Feuerwehrgerätehaus in Ilsfeld.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Altersabteilung

Weihnachtsfeier am Samstag 10.12.16 im Feuerwehrgerätehaus Ilsfeld um 18.30 Uhr (Feuerwehr Freizeitkleidung).

Soziale Einrichtungen

Diakoniestation

Schozach-Bottwartal e. V.



Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr unter Tel. 07062 973050, 74360 Ilsfeld, Bahnhofstraße 2, für Sie erreichbar. Für pflegerische Notfälle, außerhalb unserer Bürozeiten, erfragen Sie bitte die Notrufnummer über den Anrufbeantworter.

Kranken- und Altenpflege

Pflegedienstleitung: **Immanuel Gatsche** und **Ursula Wüstholtz**, Tel. 07062 9730515, Sprechzeiten: Mo.-Fr. von 7.00 bis 14.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung.

Termine für Beratungsgespräche oder Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie während der angegebenen Zeiten gerne vereinbaren.

Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Karin Kneidinger**

stellv. Einsatzleitung **Regina Schmutzer**

Tel. 07062 9730513, Sprechzeiten:

Mo.-Fr. von 8.00 bis 11.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung.

Verwaltung:

Tel. 07062 973050, Fax 07062 97305-20, www.diakonie-ilsfeld.de

Geschäftsleitung: **Claudia Saam**, Tel. 07062 9730-512

1. Vorstand: **Herr Pfarrer Rüdiger Jenö**, Tel. 07062 931442

I A V-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihre Ansprechpartnerin für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Frau Stöhr.

Die Beratungszeiten sind:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr

Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Bahnhofstr. 2.

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

Königin-Charlotte-Stift



Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fa -290

Hausleitung: **Jochen Burkert**

Hauswirtschaftliche Leitung: **Kathrin Sander**

Verwaltung: **Margrit Mildner**

Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren und für andere Menschen Gutes tun?

Wir benötigen Sie für kleine Tätigkeiten z.B. spazieren gehen, vorlesen, basteln, unterhalten und was Sie gerne tun. Bitte rufen Sie uns an. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich.

Termine zur Beratung und Hausbesichtigung können gerne vereinbart werden.

Schwabstr. 33, Tel. 07062 91652-0, Fax 07062 91652-290

Gottesdienste im Königin-Charlotte-Stift

Am Sonntag, 11.12.2016 hält Frau Köger-Stäbler den Gottesdienst.

Beginn um 11:15 Uhr im Kaffee

Gäste sind herzlich willkommen.

Cafeteria „Jedermann“

Ob jung, ob alt, ob arm, ob reich, ins Kaffee - Jedermann gehn`ma gleich.

Nach wie vor ist unser Kaffee donnerstags + sonntags von 15:00 – 17:30 Uhr für Sie geöffnet.

Sie können unsere Räumlichkeiten auch für ihre Feste und Feiern anmieten.

Gerne können Sie sich jederzeit unverbindlich informieren !!!!!

Ihr KCS Team

Senioren Tagespflege Ilsfeld RV Heilbronn-Franken



Die TAGESPFLEGE - tagsüber gemeinsam, abends zuhause

Sie leben in Ihren eigenen vier Wänden, können oder wollen jedoch tagsüber nicht alleine sein. Sie wünschen sich mehr **Abwechslung, Ansprache und Gesellschaft**. Dann ist die Tagespflege das richtige Angebot für Sie.

Hier erleben Sie gesellige Stunden und einen abwechslungsreichen Tagesablauf. Unser Angebot beinhaltet **Gesprächsrunden, Spaziergänge, Singen, Vorlesen, Backen, Feiern und vieles mehr**. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, sich geistig und körperlich fit zu halten mit **Gymnastik, Gedächtnis- und Ratespielen**.

Selbstverständlich führen wir auch medizinisch-pflegerische Maßnahmen durch. Pflegende Angehörige finden durch das Angebot der Tagespflege Entlastung und Freiraum. Liegt eine Pflegestufe vor, wird der größte Teil der Kosten von der Pflegekasse übernommen. Wenn Sie nur Betreuungsleistungen erhalten, können auch diese mit den Gesamtkosten verrechnet werden.

Außerdem können wir Ihnen meist auch einen Fahrdienst anbieten. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann vereinbaren Sie doch einen **Termin zur Besichtigung** und Beratung oder für einen kostenlosen Schnuppertag.

Öffnungszeiten: **Mo.-Fr., 8.00 - 16.00 Uhr**, Telefon 07062 979296
www.tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner:

Beatrice Bissinger - Leitung -

Birgit Koch - stv. Leitung

Bürger für Bürger e.V. Bürgerservice



Bürger der Gemeinden Abstatt - Beilstein - Ilsfeld - Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e.V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- kleine handwerkliche Hilfsdienste im Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern/ausführen, Blumen gießen)
- kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behörden und Botengänge zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen, können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich bitte an einen anderen Ortskoordinator!

Wir alle helfen Ihnen!

für Abstatt	Annette Jacob, Tel. 07062-61242
für Beilstein	Ingrid Bauer, Tel. 07062-8802 oder Otto Sonnenwald, Tel. 07062-8790
für Ilsfeld +	Sonja Enzel Tel. 07062-9157108
Schozach + Auenstein	Jutta Layer, Tel. 07062-61029
für Untergruppenbach,	Claudia Schlenker, Tel. 07131- 970465
Unter-und Oberheinriet	Mechthild Jäger, Tel. 07062- 6967

Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:

- * Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- * Ihrer Familie
- * Ihren Kindern
- * Ihrer Partnerschaft
- * Trennung oder Scheidung
- * Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsam Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Dipl. Sozialpädagogin und Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin (EKFUL) in den Räumen der Diakoniestation (2. OG, 1. Raum rechts)

Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter 07131-964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

Das Tafelmobil kommt... immer mittwochs



- Auenstein: 10.45 – 11.30 Uhr
Parkplatz „Boxenstop“, Hauptstr. 47

- Beilstein 12.00 – 12.30 Uhr

Feuerwehrhaus, Bahnhofstraße

-Oberstenfeld: 13.00 – 13.30 Uhr

Jugendhaus, Lembacher Str.

-Großbottwar: 14.00 – 14.30 Uhr

Wunnensteinhalle / Eingansbereich

Sie erhalten Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II? Sie haben nur eine kleine Rente? Sie erhalten Bafög? Sie müssen mit wenig Geld auskommen?

Die fahrbare Tafel bietet Menschen mit geringem Einkommen die Möglichkeit, Lebensmittel zu deutlich verringerten Preisen zu bekommen.

Voraussetzung zum Einkauf ist ein Berechtigungsausweis. Unterlagen dazu bitte zum Tafelmobil mitbringen.

Bitte an bedürftige Familien und Personen mit geringem Einkommen weiter sagen.

Verantwortlich:

Evang. Kirchengemeinden
Auenstein, Beilstein, Gronau,
Oberstenfeld und Großbottwar.
Diakonin M. Herter-Scheck
Tel.: 07062 / 67 40 96
Diakoniat.Marbach-Nord@t-online.de



Tageseinrichtungen für Kinder

Kita Sternschnuppe



Ausflug zum Bilderbuchkino nach Heilbronn

Am Montag, 05.12 führen wir mit dem Bus um 8.38 Uhr nach HN zum Bilderbuchkino.

Thema: „Gui – gui das kleine Entodil“

In der Bücherei folgten wir den blauen Füßen zur Kinderabteilung.

Vor der großen Leinwand setzten wir uns auf die kleine Tribüne.



Ein Krokodil landet zufällig in einem Entennest und wird ausgebrütet. Gui – Gui, so heißt das kleine Krokodil – oder besser Entodil, fühlt sich als Ente und wird von seinen Entengeschwistern und seiner Entenmama heiß und innig geliebt.

Eines Tages tauchen andere Krokodile auf, die die Entenfamilie fressen wollen ...

Wir konnten uns noch in der Bibliothek umschauen.

Danach reichte es noch für eine Vesperpause, bis uns der Bus wieder in die Kita zurückbrachte.

Das war ein schöner Ausflug

**Kinderhaus
Schnakennest**



Wir laden ein zum **Lebendigen Adventskalender**

am **Freitag,
den 16.12.2016**

um **17 Uhr**

wo **Jakobuskirche
Auenstein**

*Wir feiern
gemeinsam
einen
lebendigen
Gottesdienst,
mit Liedern
und
Geschichten
für Klein und
Groß.
Wir freuen
uns auf Sie!*



Kinderhaus
Schnakennest

Mäuerlesgasse 1
74360 Auenstein

Tel: 07062/977134

Schulen

STEINBEIS

Gemeinschaftsschule Ilsfeld



Steinbeisser Weihnachtszauber:

Die Gemeinschaftsschule auf dem Ilsfelder Weihnachtsmarkt

Was gibt es in der Vorweihnachtszeit Schöneres als gemütlich über den Weihnachtsmarkt zu flanieren und sich vom Weihnachtszauber inspirieren zu lassen... Für die Ilsfelder war die Sekundarstufe der Steinbeis-Gemeinschaftsschule am Samstag, den 26. November 2016 auf dem kleinen, aber feinen Ilsfelder Weihnachtsmarkt mit einem Stand vertreten und versorgte die Weihnachtsfans mit allerlei Leckereien und Basteleien.



Verköstigt wurden die Besucher an unserem Stand mit leckeren Waffeln und fruchtigem alkoholfreiem Punsch. Süßes zum Mitnehmen für daheim gab es natürlich auch: Plätzchen, Trinkschokolade am Stiel und liebevoll hergerichtete Backmischungen im Glas für Cookies und Brownies konnten erstanden werden.

Aber auch Weihnachtsdeko in allen Varianten gab es zu kaufen: Im Kunst- und Technikunterricht waren in den letzten Wochen allerlei weihnachtliche Dekorationsartikel aus verschiedenen Mate-

rialien entstanden, die die Schüler zum Verkauf anboten: Unter anderem stimmungsvolle Windlichter mit unterschiedlichen Motiven, fröhliche Schneemänner und bunte Tannenbäume in verschiedenen Größen lassen die Wohnzimmer unserer Kunden nun in weihnachtlichem Glanz erstrahlen.

Doch nicht nur das Back- und Basteltalent unserer Schüler war gefragt, sondern auch das Verkaufstalent der fleißigen Helfer, die über den Abend verteilt den Stand besetzten. Der Erlös aus dem Steinbeisser Weihnachtsmarkteinsatz wird den Klassenkassen der Sekundarstufe zugutekommen – für Ausflüge, Klassenfahrten, das traditionelle Segelschullandheim in der siebten Klasse sowie Abschlussfahrten unserer Neunt- und Zehntklässler. Bedanken möchten wir uns daher bei allen Helfern, Besuchern und Käufern und wünschen eine besinnliche Vorweihnachtszeit.

Förderkreis Schlossbergsschule Auenstein



Der Förderkreis Schlossbergsschule Auenstein lädt alle
Kinder, Eltern, Omas, Opas, Freunde und Verwandte zur

Auensteiner Dorfweihnacht



am 18. Dezember 2016 ab 15:00 Uhr
herzlich ein.

Wir bieten an:
Saftige Fleischküchle mit geschmälzten Zwiebeln
im knusprigen Brötchen,
dazu gibt es Punsch, Glühwein, Durstlöcher und Wulle-Bier.

Kommt und schlemmt an unserem Stand.
Der Erlös kommt den Schülern zugute.

Volkshochschule Unterland



Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld
Tel. 07062 974381, Fax 07062 974382
www.vhs-unterland.de, E-Mail: ilsfeld@vhs-unterland.de

Dezember 2016

162.10660.il Mathematik Abiturvorbereitung für das allgemein bildende Gymnasium - Weihnachtsferien
Di, 27.12.- Fr, 30.12., Mo, 02.01., Di, 03.01., 09.00-11.00 Uhr, 6x, € 72,-

Januar 2017

162.10640.il Englisch Abiturvorbereitung für das allgemein bildende Gymnasium - Weihnachtsferien
Mo, 02.01.- Do, 05.01., 10.00-12.30 Uhr, 4x, € 63,-
162.11621.il Grundlagen der Motorsägenarbeit (Modul A)
Sa, 14.01., 08.00-12.30 Uhr, Sa, 21.01., 08.00-16.30 Uhr, € 120,-
162.20620.il Töpferwerkstatt - Schräge Vögel für Kids von 5-12 Jahren

Sa, 14.01., 09.30-11.30 Uhr, 1x, € 9,-

162.30165.il Indian Balance®

Mo, 16.01., 18.00-19.00 Uhr, 6x, € 21,-

Zusatzangebot: 162.30148.il Faszientraining mit Yoga

Di, 17.01., 08.00-09.15 Uhr, 6x, € 26,-

Zusatzangebot: 162.30149.il Faszientraining mit Yoga

Di, 17.01., 09.15-10.30 Uhr, 6x, € 26,-

Zusatzangebot: 162.30150.il Faszientraining mit Yoga

Di, 17.01., 10.30-11.45 Uhr, 6x, € 26,-

162.50178.il Android-Smartphone u. -Tablet Workshop (Modul 4)

Di, 17.01., 18.30-21.30 Uhr, 1x, € 29,-

162.30182.il Klangreise - Entspannung mit Klangschalen

Mi, 18.01., 19.00-20.00 Uhr, 1x, € 11,-

162.50150.il Internet für Einsteiger

Do, 19.01., 19.00-21.15 Uhr, 4x, € 92,-

162.20531.il Experimentelles Acrylmalen für Kinder ab 8 Jahren

Sa, 21.01., 10.00-15.00 Uhr, 1x, € 21,-

Zusatzangebot: 162.30721.il Aus dem Thermomix: soup and salad

Do, 26.01., 18.30-21.30 Uhr, 1x, € 28,-

162.30183.il Klangreise - Entspannung mit Klangschalen

Do, 26.01., 19.00-20.00 Uhr, 1x, € 11,-

162.20632.il Weidenobjekte für Garten und Balkon am Abend

Fr, 27.01., 17.30-21.30 Uhr, 1x, € 23,-

162.11211.il Luftige Experimente für Kinder von 6-10 Jahren

Sa, 28.01., 10.00-12.00 Uhr, 1x, € 9,-

162.20546.il Variationen in Weiß - Workshop Acrylmalen

Sa, 28.01., 10.00-16.00 Uhr, 1x, € 26,-

162.20633.il Korbflechten mit Weiden

Sa, 28.01., 08.30-17.30 Uhr, 1x, € 41,-

Februar 2017

162.10641.il Englisch Abiturvorbereitung für das allgemein bildende Gymnasium - Faschingsferien

Mo, 27.02.-Fr, 03.03., 10.00-12.30 Uhr, 5x, € 76,-

Zusatzangebot: 162.10656.il Mathematik Power-Kurs Vorbereitung auf die Realschul-Abschlussprüfung - Faschingsferien

Mo, 27.02.-Sa, 04.03., 13.05-15.05 Uhr, 6x, € 72,-

162.10661.il Mathematik Abiturvorbereitung für das allgemein bildende Gymnasium - Faschingsferien

Mo, 27.02.-Sa, 04.03., 09.00-11.00 Uhr, 6x, € 72,-

Ob Weihnachten oder Geburtstag oder...

**- Anlässe gibt es immer!
Geschenkgutscheine**

der VHS Unterland

*Nähere Informationen bei Ihrer Außenstelle
07062 - 974381 oder ilsfeld@vhs-unterland.de*